

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 173.

Mittwoch den 22. Juni.

1870.

Bekanntmachung.

Der zeitliche Polizei-Assessor Herr **Theodor Kurzweil** ist heute von uns zum Polizei-Rath ernannt worden.
Leipzig, den 21. Juni 1870. **Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Nach §. 10 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 müssen Vorrichtungen zur Fischerei, welche der Schifffahrt hinderlich, auf Verlangen ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden, und in §. 17 desselben Gesetzes werden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe bedroht.
Demgemäß ist die hiesige Fischer-Innung heute verwahrt worden, ihr Fischgewerbe in der Pleiße nur so auszuüben, daß sie dadurch der Gondelfahrt kein Hinderniß bereitet, und sind etwaige Zuwiderhandlungen in Gemäßheit von §. 20 des angezogenen Gesetzes uns zur Bestrafung anzuzeigen.
Leipzig, den 21. Juni 1870. **Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Das Baden in der, von der hiesigen Fischerinnung am Kirchwehre angelegten Badeanstalt wird hiermit bis zur erfolgten Umpflanzung des Platzes bei Strafe verboten. Unsere Executivmannschaft ist angewiesen, Zuwiderhandelnde und Solche, welche sich am Flußufer entkleidet zeigen, behufs Bestrafung, in Haft zu nehmen.
Leipzig, den 20. Juni 1870. **Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Die neue städtische Badeanstalt oberhalb des Kopfswehres wird am 23. dieses Monats eröffnet. Rückfichtlich ihrer Benutzung verweisen wir auf die unter \odot nachstehenden Vorschriften.
Leipzig, am 20. Juni 1870. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. E. Stephani. Jerusalem.

Vorschriften für die Benutzung der städtischen Badeanstalt.

- 1) Die städtische Badeanstalt, deren Benutzung unentgeltlich gestattet wird, ist in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jedes Jahres von Morgens 5 Uhr bis Mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr und von Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr bis zum Dunkelwerden geöffnet.
- 2) Die tägliche Schlußzeit wird durch zwei Zeichen mit der Glocke angegeben.
- 3) Nach dem ersten Glockenzeichen wird Niemand mehr eingelassen; nach dem zweiten haben die Badenden sich sofort aus den Bassins und sodann mit möglichster Beschleunigung aus der Anstalt zu entfernen.
- 4) Die Perrons, Brücken, Aus- und Ankleidestellen, Bassins und sonstige Räumlichkeiten der Anstalt dürfen in keiner Weise verunreinigt werden.
- 5) Niemand darf den Andern bespritzen, untertauchen oder sonst belästigen.
- 6) Alles unnöthige Schreien, Lärmen und Herumlaufen in der Anstalt ist untersagt.
- 7) Abwaschungen mit Seife dürfen nicht vorgenommen werden.
- 8) Das Ein- und Aussteigen darf nur auf den Treppen geschehen.
- 9) Die jedesmalige Benutzung der Anstalt ist auf die Dauer einer Stunde beschränkt.
- 10) Das Mitbringen von Hunden in die Anstalt ist nicht gestattet.
- 11) Das Betreten der Rasenböschung und das Uebersteigen der Barrieren ist verboten, ebenso das Baden in den Zu- und Abflußgräben.
- 12) Auf Verlangen des Aufsehers hat jeder Besucher der Anstalt denselben seinen Namen, Stand und Wohnung zu nennen.
- 13) Den Anordnungen des Aufsehers ist unweigerlich Folge zu leisten.
- 14) Widersetzlichkeiten gegen denselben oder Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder auch mit dem Verbote fernerer Benutzung der Anstalt geahndet.
Leipzig, am 20. Juni 1870. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. E. Stephani. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Zur Bequemlichkeit des sparenden Publicums haben wir beschlossen, versuchsweise und bis auf Weiteres drei Filial-Annahmestellen für Einlagen in die städtische Sparcasse zu errichten und zwar

- die erste in der **östlichen** Vorstadt bei Herrn **C. Göring** in der Marienapotheke, Lange Straße Nr. 33;
- die zweite in der **südllichen** Vorstadt bei Herren **Gebrüder Epilner** im Droguengeschäft, Windmühlenstraße Nr. 30;
- die dritte in der **westlichen** Vorstadt bei Herrn **Lh. Schwarz** in der Lindenapotheke, Weststraße Nr. 17a.

Vom 1. Juni d. J. an können daher jeden Werktag von früh 8 bis Nachmittags 3 Uhr statutenmäßige Spar-Einlagen von 10 Neugroschen bis 50 Thalern daselbst niedergelegt und die darüber ausgestellten neuen oder die schon vorhandenen alten Bücher — welche letztere gleichzeitig mit den Einlagen abzugeben sind — an folgenden Tagen legal quittirt wieder in Empfang genommen werden:

- in dem ersten Filial von jedem Dienstag Mittag 12 Uhr ab,
- in dem zweiten Filial von jedem Donnerstag Mittag 12 Uhr ab,
- in dem dritten Filial von jedem Freitag Mittag 12 Uhr ab.

Die Einlagen geschehen gegen Interimskquittungen, welche letztere bei Abholung der Quittungsbücher wieder zurückzugeben sind. Zweckentsprechende Aushängeschilder werden die Annahmestellen kennzeichnen.
Leipzig, den 15. Mai 1870. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Schleißner.